

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. April 2009

316

## **Konkretes und koordiniertes Vorgehen gegen Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum**

### **Bericht**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Februar 2009 wurde der Antrag von alt Kantonsrat Werner Dickenmann gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 13. Februar 2008 betreffend konkretes und koordiniertes Vorgehen gegen Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Der Antrag verlangt einen Bericht darüber, wer welche Massnahmen ergreifen muss, um der stärker auftretenden Jugendgewalt und dem Suchtmittelkonsum erfolgreich und koordiniert entgegenzutreten zu können.

### **I. Ausgangslage**

Im Juni 2007 hat der Regierungsrat eine Projektgruppe mit der Erarbeitung eines Konzeptes für eine koordinierte Jugend- und Familienpolitik beauftragt. Die Ergebnisse dieser Projektarbeit bilden auch die Grundlage für das parallel durchgeführte Projekt „Umsetzung der Massnahmen zur Optimierung der Dienste bezüglich Kind, Jugend und Familie“. Für die Konzepterarbeitung hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK), des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) sowie des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) eingesetzt. Alle drei Departemente sind im Kanton mit familien- und jugendpolitischen Fragen befasst. Für die wissenschaftliche Begleitung des Konzeptes wurde das Institut für Soziale Arbeit der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaft, beigezogen. Im Mai 2008 hat das DJS dem Lenkungsausschuss „Konzept Jugend- und Familienpolitik“ beantragt, den Projektauftrag des Regierungsrates um die spezielle Thematik aus dem vorliegend zur Diskussion stehenden Antrag zu erweitern, da diese einen engen Zusammenhang mit dem Thema Jugend- und Familienpolitik aufweise. Diesem Antrag ist entsprochen worden, zumal die Bearbeitung beider Themen von einem gegenseitigen Synergieeffekt profitieren kann. Sowohl der wissenschaftliche Grundlagenbericht der FHS St. Gallen als auch die Berichterstattung des

Regierungsrates über das „Konzept Jugend- und Familienpolitik“ liegen inzwischen vor, sodass entsprechend auf die Thematik „Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum“ eingegangen werden kann.

## II. Bericht

### 1. Jugendgewalt

In Politik, Medien und der breiten Bevölkerung ist Jugendgewalt in der gesamten Schweiz in den letzten Jahren ein prominentes Thema geworden. Im Rahmen dieser Entwicklung stellt sich generell – nicht nur im Kanton Thurgau – die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, Formen von Jugendgewalt einzudämmen. Auf Bundesebene wurden seit März 2006 verschiedene, auf das Thema „Jugendgewalt“ fokussierte parlamentarische Initiativen, Postulate und Petitionen eingereicht. Die darin enthaltenen Forderungen und Massnahmevorschläge reichen vom Erlass eines Bundesgesetzes zum besseren Schutz von Kindern vor Gewalt bis hin zum Erlass eines Bundesgesetz zur Kinder- und Jugendförderung. In der Beantwortung vom 3. Februar 2009 hat der Regierungsrat die verschiedenen Berichte aufgelistet, welche diverse Ansatzpunkte und Lösungsmöglichkeiten beinhalten, um der genannten Problematik aktiv entgegenwirken zu können.

Unter dem Begriff „Jugendgewalt“ versteht die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) die Ausübung oder Androhung von körperlicher und / oder psychischer Gewalt durch eine oder mehrere Personen – Kinder (7 - 15), Jugendliche (16 - 18) und junge Erwachsene (19 - 25 Jahre) – gegenüber anderen Personen. Sachbeschädigung (Vandalismus) gehört auch dazu. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) definiert Jugendgewalt wie folgt: Als Jugendgewalt gelten vorsätzliche strafbare Handlungen von Personen unter 18 Jahren, die entweder gegen Leib und Leben (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, usw.), gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, usw.) oder gegen die sexuelle Integrität (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, usw.) gerichtet sind.

Für die Erfassung der Jugendgewalt werden in der Regel zwei Statistiken herangezogen: Die polizeiliche Kriminalstatistik des Kantons Thurgau erfasst polizeilich gemeldete, verdächtige Jugendliche sowie erwachsene Tatverdächtige vor ihrer Verurteilung. Die Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) gibt einen Überblick über tatsächlich ermittelte und verurteilte Jugendstraftäter und Jugendstraftäterinnen. Beide Statistiken sehen Jugendgewalt als einen Aspekt der Jugendkriminalität, wobei unter den Begriff „Jugendkriminalität“ Straftaten subsumiert werden, die von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 7 und 18 Jahren verübt wurden. Gemäss JUSUS wurden im Kanton Thurgau im Jahre 2007 544 Jugendstrafurteile ausgesprochen, davon 391 gegen männliche und 153 gegen weibliche Jugendliche. Unter 15 Jahre waren 139 der straffälligen Jugendlichen, über 15 Jahre 405. Beim grösseren Teil der Jugendlichen handelte es sich um Schweizerinnen und Schweizer (363), 169 der Jugendstrafurteile entfielen auf ausländische Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz. Ein Vergleich der jährlichen Statistik der Jugendanwaltschaft des Kantons Thurgau zeigt, dass die von Jugendlichen begangenen Delikte angestiegen sind (2004: 925, 2007: 1032, 2008: 1207). Nach der aktuellen Statistik der Jugendanwaltschaft 2008 stehen bei den De-

liktsarten die Eigentumsdelikte an erster Stelle (264 Diebstähle [Vorjahr: 224], 167 Sachbeschädigungen/Vandalismus [Vorjahr: 137], 6 Raubdelikte [Vorjahr: 2]). Bei den Strassenverkehrsdelikten hat das Fahren in angetrunkenem Zustand zugenommen (15 Fälle, Vorjahr: 6 Fälle). Körperverletzungen und Tötlichkeiten haben ebenfalls zugenommen (90 Fälle, Vorjahr: 75 Fälle), doch ist – ebenso wie im Vorjahr – kein Fall schwerer Körperverletzung zu verzeichnen. Drohungen und Nötigungen: 16 Fälle (Vorjahr: 12 Fälle); sexuelle Gewaltdelikte: 7 Fälle (Vorjahr: 5 Fälle); Widerhandlung gegen das Transportgesetz: 142 Fälle (Vorjahr: 88 Fälle); Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz: 198 Fälle (Vorjahr: 156 Fälle). Gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik des Kantons Thurgau von 2008 waren unter den Tatverdächtigen 32,4 % (Vorjahr: 30,5 %) Jugendliche bis zum 17. Altersjahr und 21,4 % (Vorjahr: 25,7 %) junge Erwachsene (18 bis 24 Jahre). Bei den Gewaltdelikten sind 17,9% der Tatverdächtigen Jugendliche (Vorjahr: 21.8%). Mit dem Rückgang jugendlicher Tatverdächtiger bei den Gewaltdelikten wird Jugendgewalt seitens der Polizei als derzeit nicht auffällig eingestuft.

Hinsichtlich des Gewaltverhaltens von Jugendlichen sind keine verallgemeinernden Aussagen möglich, sondern es ist eine differenzierte Sichtweise angezeigt. Es sind verschiedene Faktoren, die sich in diesem Zusammenhang auswirken können: Gender-Aspekte, Fragen des sozialen Milieus, Peer-Group-Kulturen, Erziehungs- und Aufwuchssituationen, reale Bildungschancen sowie der Medienkonsum sind in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam. Im Rahmen der oben angeführten Statistiken ist nur ein geringer Teil der Jugendlichen, nämlich die polizeilich gemeldeten bzw. verurteilten Jugendlichen, erfasst worden. Diese Gruppe ist keineswegs als repräsentativ für eine bestimmte Generation zu betrachten. Hinzu kommt, dass die Zahl der Straftaten deutlich höher ist als die Zahl der Straftäterinnen und Straftäter, da rund 5 % der Straftäterinnen und Straftäter zu den so genannten „Intensivdelinquenten“ gehören, welche strafrechtlich mehrfach, teilweise vielfach, auffällig werden.

In der Forschung werden die statistischen Daten kontrovers diskutiert. Einerseits wird eine tatsächliche Zunahme des Gewaltpotenzials Jugendlicher angenommen. Andererseits wird die Zunahme statistischer Zahlen aber auch mit einer erhöhten Anzeigebereitschaft und einer erhöhten Erfassung durch die Polizei erklärt. Um die tatsächliche Entwicklung der Jugendgewalt beurteilen zu können, bedarf es zusätzlicher Informationen, deren Erhebung unabhängig von den staatlichen Sanktionsinstanzen zu erfolgen hat. Als sinnvoll werden in diesem Zusammenhang regelmässige Befragungen von Jugendlichen zu selbst ausgeübter oder erlebter Gewalt erachtet.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist bezüglich der Interpretation vorliegender Daten tendenziell zurückhaltend und warnt explizit vor Angstmacherei: „Ausmass und Entwicklung der Jugendgewalt lassen sich auf der Grundlage der bestehenden Daten nicht zuverlässig abschätzen. Angstmacherei wäre also sicherlich fehl am Platz. Andererseits darf und soll das Problem aber auch nicht verharmlost werden. Jugendgewalt besteht und sie besteht in einem Ausmass, das bei Teilen der Bevölkerung Ängste hervorruft“ (vgl. Konsultationsentwurf des EJPD zur Jugendgewalt vom 29. Juni 2007, S. 13).

Ein gewalttätiges Verhalten ist multifaktoriell bedingt und kann nicht auf eine bzw. einige wenige Ursachen zurückgeführt werden. Als unbestritten gilt, dass sich gesellschaftliche und individuelle Bedingungen verschränken und dabei soziale Konfigurationen entstehen können, welche diese Form des abweichenden Verhaltens begünstigen oder hemmen. Dies führt insbesondere die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) aus, die davon ausgeht, dass die Entstehung von Gewalt sowohl gesellschaftlich bedingte Ursachen hat als auch auf individuell schwierige lebensgeschichtliche Zusammenhänge zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EKA einen mehrdimensionalen Ansatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt.

## 2. Suchtmittelkonsum von Jugendlichen

### a. Jugendliche und Alkoholkonsum

Zahlreiche empirische Studien haben einen Zusammenhang zwischen Gewalt und Suchtmittelkonsum – insbesondere Konsum von Alkohol – im Jugendalter nachgewiesen; dies soll unter lit 2d näher erläutert werden. Aufgrund dieser Befunde soll im folgenden Abschnitt auf den Suchtmittelkonsum von Jugendlichen sowie die zu dieser Problematik zur Verfügung stehenden Dienste und Angebote im Kanton Thurgau eingegangen werden. Die vorliegenden Daten beziehen sich auf die Jugendlichen in der Schweiz. Detaillierte, nach wissenschaftlichen Kriterien erhobene Angaben über die Situation im Kanton Thurgau sind gemäss der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) sowie verschiedener Fachstellen im Kanton Thurgau keine vorhanden<sup>1</sup>. Gemäss Aussagen von Fachleuten der SFA sind kantonale Unterschiede in diesen Themenbereichen jedoch grösstenteils zu vernachlässigen.

Die ersten Kontakte mit alkoholischen Getränken finden zumeist innerhalb der Familie statt. Danach wird das Trinkverhalten wesentlich durch die Gruppe der Gleichaltrigen geprägt. Das blosse Probieren eines alkoholischen Getränkes wird noch nicht als direkte Bedrohung für die Gesundheit von Jugendlichen betrachtet. Hingegen wird ein regelmässiger Konsum mit wöchentlicher Häufigkeit je nach Alter und Entwicklung des Jugendlichen als problematisch eingestuft. Erhebungen der SFA aus dem Jahre 2006 zeigen, dass rund jeder vierte Schüler und jede sechste Schülerin im Alter von 15 Jahren mindestens ein alkoholisches Getränk pro Woche trinkt. Fünfzehnjährige Schüler haben im Mittel mit 13,1 Jahren zum ersten Mal Alkohol (mehr als einen Schluck) getrunken. Bei den Schülerinnen in diesem Alter liegt das Mittel bei 13,4 Jahren. Der Anteil derjenigen, welche bereits mit 11 Jahren oder jünger Alkohol getrunken hatten, ist zwischen 2002 und 2006 zurückgegangen. Wein, Aperitif, Cocktails und Champagner spielen bei 15-Jährigen eine untergeordnete Rolle. Dafür werden von Jugendlichen häufig Bier und Alcopops getrunken. Alcopops konsumierten im Jahr 2006 knapp 10 % der Schüler und Schülerinnen wöchentlich. Auffallend an diesen Zahlen ist, dass der Alkoholkonsum bei einer Altersgruppe, bei welcher die Abgabe von alkoholischen Getränken eigentlich verboten ist, dennoch relativ hoch ist. Untersuchungen haben gezeigt, dass über 93 % der 15-Jährigen Bier „sehr einfach“ oder „ziemlich einfach“ beschaffen

---

<sup>1</sup> Allerdings ist im Rahmen einer 2008 erstellten Matura-Arbeit das Suchtverhalten (Rauchen, Kiffen, Alkoholkonsum) von 408 Schülern der Kantonsschule Romanshorn aufgrund von Umfragen ausgewertet worden.

können. Selbst bei hochprozentigen Spirituosen, deren legales Verkaufsalter bei mindestens 18 Jahren liegt, geben noch rund 56 % an, dass sie diese „ziemlich bis sehr einfach“ erwerben können. Die drei wichtigsten Gründe für den Alkoholkonsum der Jugendlichen sind:

- „um eine Party besser geniessen zu können“,
- „weil es mir Spass macht“ oder
- „weil es dann lustiger wird, wenn ich mit anderen zusammen bin“.

Betrachtet man die Statistiken bezüglich Alkoholabhängigkeit, fällt auf, dass in allen Altersgruppen die Diagnose Alkoholabhängigkeit bei Männern deutlich häufiger gestellt wird als bei Frauen. Die ersten Fälle von Alkoholabhängigkeit finden sich schon im Alter von 14 und 15 Jahren, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nimmt die Häufigkeit der Diagnose mit steigendem Alter zu. 2005 wurde in Schweizer Krankenhäusern täglich bei etwa 1,4 Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Diagnose gestellt. Diese Zahlen der Schweizerischen Spitalstatistik berücksichtigen jedoch nur die in Spitäler eingelieferten Personen. Behandlungen in Hausarztpraxen und ambulanten Notfallaufnahmen sind nicht berücksichtigt und würden die Statistik erheblich verändern.

## b. Jugendliche und Tabakkonsum

Bei der Befragung 15-jähriger Schüler zeigte sich, dass diese durchschnittlich mit 12,8 Jahren, Schülerinnen mit 13,1 Jahren zum ersten Mal eine Zigarette rauchten. Der Anteil an männlichen Jugendlichen, die bereits mit 11 Jahren oder jünger zum ersten Mal geraucht haben, ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Bei den Mädchen ist kein Rückgang zwischen den beiden Erhebungsjahren 2002 und 2006 erkennbar. Gemäss der alle vier Jahre stattfindenden Befragung der SFA ist der Anteil der mindestens wöchentlich Rauchenden zwischen den Jahren 1986 und 1998 angestiegen, hat sich im 2002 auf hohem Niveau eingependelt und ist 2006 wieder gesunken. Zirka 15 % der Schülerinnen und Schüler stufen sich als wöchentliche Raucher ein und rund 10 % gehören zu den täglichen Rauchern. Die meisten Jugendlichen rauchen, um ein positives Gefühl zu verstärken oder um negative Gefühle zu lindern. Die am häufigsten genannten drei Gründe für den Tabakkonsum lauten:

- „um eine Party besser zu geniessen“,
- „weil es mir einfach Spass macht“ und
- „um besondere Momente (besser) zu geniessen“.

## c. Jugendliche und illegale Drogen

Die Erhebung im Jahre 2006 hat gezeigt, dass 34,2 % der Schüler und 26,8 % der Schülerinnen im Alter von 15 Jahren bereits mindestens einmal Cannabis geraucht haben. Diese Zahlen sind über die Untersuchungsjahre seit 1986 zwar angestiegen, im Vergleich zum Untersuchungsjahr 2002 hingegen deutlich gesunken. Die meisten 15-Jährigen haben nie Cannabis konsumiert. Zudem gibt es immer mehr Jugendliche, die Cannabis einmal probieren, den Konsum danach jedoch einstellen. Cannabis kann von Jugendlichen relativ leicht beschafft werden: 21,9 % der 13-Jährigen geben an, dass die Beschaffung „ziemlich“ oder sogar „sehr einfach“ sei. In Bezug auf andere illegale

Drogen ist die Konsumerfahrung gering. Meist liegt das Einstiegsalter bei diesen Substanzen wie beispielsweise halluzinogenen Pilzen, Aufputzmitteln, Ecstasy, Kokain, LSD und Heroin bei über 18 Jahren. Die Jugendlichen, welche bereits einmal Cannabis konsumiert haben, waren beim Erstkonsum durchschnittlich 13,8 Jahre alt. Der Anteil derer, die schon mit 11 Jahren oder jünger Cannabis probiert haben, lag 2006 bei 3 % (Knaben) und 4 % (Mädchen).

#### d. Alkoholkonsum und Gewalt

Bei Jugendlichen ist der durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Konsum ein schlechter Indikator für Gewalt. Zwar steigt die Häufigkeit von Gewaltakten mit der durchschnittlich konsumierten Menge leicht, jedoch nicht regelmässig an. Aufschlussreicher als die durchschnittliche Konsummenge scheinen die Trinkmuster, das heisst, die Häufigkeit des Konsums und die Menge pro Trinkgelegenheit. Es macht demnach einen Unterschied, ob jemand täglich ein Glas trinkt oder sieben Gläser am Freitagabend, trotz gleichem Durchschnittskonsum. Betrachtet man die Zusammenhänge zwischen Gewaltformen und Alkoholkonsumtypen, so lassen sich bei männlichen Tätern drei Gruppen unterscheiden:

- Abstinente und auch risikoarm Konsumierende weisen eine geringe Wahrscheinlichkeit auf, sich gewalttätig zu verhalten.
- Jugendliche mit mindestens einem Risikofaktor (also häufiger Konsum oder hohe durchschnittliche Menge oder Rauschtrinken) üben mehr Gewaltakte aus als abstinente und risikoarm Konsumierende. Dabei ist die Frequenz des Konsums aussagekräftiger als die Menge pro Gelegenheit.
- Häufig trinkende Jugendliche, die zusätzlich in die Gruppe der Rauschtrinkenden fallen, sowie Jugendliche, die darüber hinaus auch grosse Mengen bei normalen Gelegenheiten trinken (Risikokumulierende), also hoch risikoreich Trinkende, zeigen ein deutlich erhöhtes Mass an gewalttätigem Verhalten. Sie sind auch häufiger Opfer von Gewalt.

Mädchen sind generell weniger in Gewaltakte involviert als Knaben: über alle Gewaltformen hinweg sind die verschiedenen Trinkmuster bei Mädchen weniger stark mit Gewalt assoziiert. Einzig die hoch risikoreich Trinkenden (häufige Konsumentinnen mit Rauschtrinken und Risikokumulierende) haben häufiger mit Gewalt zu tun.

Die hoch risikoreich konsumierenden Knaben (rund 25 %) sind für zwischen 50 und 60 % der körperlichen Gewaltakte (inklusive Gewalt gegen Sachen) und für etwa 40 bis 50 % der erlittenen Gewalt verantwortlich. Bei den Mädchen vereinigen die rund 15 % hochrisikoreich Konsumierenden 40 bis 50 % der ausgeübten Gewalt und 30 bis 40 % der erlittenen Gewalt auf sich.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass eine verhältnismässig kleine Gruppe (25 % der Knaben und 15 % der Mädchen) für einen grossen Teil der Gewaltakte verantwortlich ist. Dabei zeigt diese Gruppe nicht nur einen problematischen Alkoholkonsum, sondern sie ist in verschiedener Hinsicht verhaltensauffällig. So haben beispiels-

weise Personen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung eine hohe Wahrscheinlichkeit, chronisches Gewaltverhalten zu zeigen und Alkoholmissbrauch zu betreiben. Viele Jugendliche mit einem Problemverhaltenssyndrom fallen bereits in frühester Kindheit durch Aufmerksamkeitsstörungen oder Hyperaktivität auf. Demnach haben Alkohol und Gewaltverhalten vielfach gemeinsame Ursachen, die oftmals in der frühen Kindheit begründet liegen.

Die Studienergebnisse zeigen, dass Gewalt bei Alkoholkonsumierenden, insbesondere risikoreich Konsumierenden, zwar häufiger vorkommt. Offen bleibt jedoch, ob die Gewalt unter dem Einfluss von Alkohol ausgeübt bzw. durch den Alkohol „verursacht“ worden ist.

### **III. Haltung des Regierungsrates zu den geforderten Massnahmen**

#### **1. Früherkennung und Frühintervention**

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, haben Jugendliche nicht generell ein Problem mit Alkohol, eine Minderheit jedoch trinkt problematisch. Dies ist Besorgnis erregend und muss mit konkreten Massnahmen angegangen werden. Je früher und häufiger sich Jugendliche betrinken, desto grösser ist die Gefahr, dass sie später einen problematischen Konsum entwickeln. Verbote allein lösen das Problem nicht. Wer auf öffentlichem Grund nicht trinken darf, tut es im Privaten. Es braucht deshalb zusätzliche, vor allem präventiv wirkende Massnahmen, um die Jugendlichen zu unterstützen. Wichtig sind auch Sensibilisierung und Aufklärung. Der Alkoholkonsum wird in unserer Gesellschaft immer noch banalisiert. Eltern und Schulen müssen aber wissen, wann der Alkoholkonsum problematisch wird. Und sie sollen gefährdete Jugendliche möglichst früh erkennen.

Auch das Problem mit einer Minderheit von Jugendlichen, welche als Gewalt- oder gar als Intensivtäter die gesellschaftlichen Normen ignorieren und entsprechende Opfer schaffen, kann nicht einfach mit harten Sanktionen der Jugendanwaltschaft bzw. Um- oder Nacherziehungsprogrammen gelöst werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es kaum Individuen gibt, die erst im Jugendalter unvermittelt anfangen, sich gewalttätig zu verhalten. Vielmehr beginnen Karrieren aggressiven Verhaltens meist in der Kindheit. Somit ist auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt so Einfluss zu nehmen, dass negative Tendenzen wirksam aufgefangen werden können. Von einem entsprechenden, konsequenten Vorgehen ist zu erwarten, dass sich die Anzahl Jugendlicher bzw. späterer Erwachsener mit einem problematischen Verhalten zumindest mittel- und längerfristig reduzieren lässt. Daher ist eine allgemeine Prävention sinnvoll, die in frühen Lebensphasen einsetzt und sich am langfristigen Aufbau von Lebenskompetenzen orientiert. Im Sinne einer integrierten Strategie ist diese allgemeine Prävention mit einer gezielten Prävention zu kombinieren. Letztere hat sich auf bestimmte Gruppen zu konzentrieren, die den Risikofaktoren besonders stark ausgesetzt sind oder denen wirkungsvolle Schutzfaktoren fehlen. Die konkrete, altersmässig differenzierte Ausgestaltung der gezielten Prävention hat sich an der Lebensrealität und dem Lebensumfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu orientieren.

Ferner ist zu erwarten, dass die systematische Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungskompetenzen, die Installierung qualitativ hochwertiger und wirksamkeitsgeprüfter Elternbildungsangebote, die insbesondere auch für bildungsferne Eltern und Familien mit Migrationshintergrund geeignet sind, sowie der Aufbau von Frühförderungsangeboten wirksame Beiträge zu einer generellen Prävention von Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen leisten können. Bezogen auf den Teilbereich Schule kann die Einführung vorschulischer Programme die späteren Integrations- und Partizipationschancen von Kindern und Jugendlichen erhöhen. Zielsetzung solcher präventiv wirkender Programme ist eine frühe Förderung der kognitiven und sozialen Fähigkeiten von Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen unter Einbezug der Eltern. Als weitere Unterstützungsmassnahmen sind zudem die in einigen Gemeinden bereits bestehenden Angebote einer schulischen Sozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit zu nennen. Ein weiterer Ausbau dieser Angebote liegt in der Verantwortung der Schulgemeinden. Bezogen auf den Teilbereich Nachbarschaft / Quartier können Mentoren-Programme für gefährdete oder problembelastete Jugendliche sowie Präventionsprojekte auf Quartiersebene, unter Mobilisierung der Wohnbevölkerung, angeregt werden. Dafür sind ebenfalls die Gemeinden zuständig.

In diesem Sinne ist darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen des Konzeptes des Regierungsrates für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau aufgeführten Massnahmenfelder und dazugehörigen Einzelmassnahmen auch bezogen auf den Bereich Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum von jungen Menschen einen präventiven Charakter aufweisen und entsprechend spezifisch auszugestalten sind. Hinsichtlich der geforderten gezielten Frühintervention zur Bekämpfung von Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum ist auf die entsprechenden Massnahmen der Elternbildung (Leistungsvereinbarung mit einer Dachorganisation im Bereich der Elternbildung, kontinuierliche Nutzung bestehender Informationskanäle, Förderung der Zusammenarbeit Schule und Elternhaus), der vorschulischen Förderung (regelmässige Erfassung der Angebote im vorschulischen Bereich, gezielte Sprachförderung für Kinder mit Sprachdefiziten vor dem Schuleintritt, Stärkung des Beratungsnetzwerks im vorschulischen Bereich) sowie der Integration (Informationsmassnahmen für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger, Sprachförderung in Kindergärten, verstärkte Einbindung der Migrationse Eltern an der Schnittstelle Erziehungsverantwortliche / Schule) zu verweisen.

## 2. Verbesserte Koordination

Hinsichtlich der geforderten verbesserten Koordination respektive Zuordnung der Prävention, der Jugendberatung und der Jugendarbeit ist auf die im Konzept des Regierungsrates vorgesehenen Massnahmen zur Jugendförderung (Verbesserung der Koordination in den Bereichen Prävention und Beratung, Unterstützung der kommunalen Jugendförderung, Jugendinformation) sowie zum Kindes- und Jugendschutz (Vernetzung von Kindes- und Jugendschutzgruppen, Information zum Kindes- und Jugendschutz) zu verweisen. Im Massnahmefeld „Jugendförderung“ ist vorgesehen, dass die neu zu schaffende Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen die kommunale Jugendförderung unterstützt. Neben Informations-, Koordinations- und Netzwerkleistungen beinhaltet diese Unterstützung auch die Initiierung bzw. Förderung von Pilotprojekten, insbesondere im Bereich der Gewaltprävention bzw. des Suchtmittelkonsums. Sol-

che Projekte sind jedoch auf kommunaler Ebene am wirkungsvollsten und daher dort anzusiedeln. Dabei sind die im Kanton Thurgau bereits bestehenden Angebote und Dienste zu berücksichtigen bzw. zu nutzen.

- a. Angebote und Dienste, die Unterstützung und Hilfe im Falle von gewaltauffälligem oder gewalttätigem Verhalten von Jugendlichen bieten, insbesondere:
  - die Erziehungs- und Familienberatungsstellen;
  - die Schule mit ihren schulinternen Diensten (insb. schulisches Kriseninterventionsteam SKIT);
  - der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Thurgau, der ein breites Unterstützungsangebot für gefährdete Kinder/ Jugendliche und ihre Eltern bereit hält (beispielsweise das Home-Treatment oder die Multisystemische Therapie);
  - die Vormundschaftsbehörden, die insbesondere dann eingreifen, wenn die Gewalttätigkeit in Verbindung mit einer Kindeswohlgefährdung auftritt;
  - die Jugendanwaltschaft (Strafen und Massnahmen, siehe Ziff. 4 nachfolgend);
  - das Forensische Institut Ostschweiz (Abklärung, Therapieangebote).
  
- b. Angebote und Dienste im Bereich des Suchtmittelkonsums:
  - Die „Perspektive Thurgau“ bietet insbesondere im Bereich des Suchtmittelkonsums Prävention, Früherkennung, Beratung und Gesundheitsförderung an.
  - Projekt F & F: Das vom Bund, dem Kanton Thurgau und der „Perspektive Thurgau“ getragene Projekt richtet sich derzeit an Schulen der Sekundarstufe I. Es bietet ein praxisnahes Interventionsmodell zur Früherkennung problematischer Verhaltensauffälligkeiten von Schülern.
  - Netzwerk Gesunde Schule Thurgau: Kantonales Angebot, in welchem es um die Gesundheitsförderung in der Schule im Allgemeinen geht. Dabei spielt auch die Suchtprävention eine wichtige Rolle. 31 Schulen im Kanton Thurgau sind zudem Mitglied des Schweizerischen Netzwerks gesundheitsfördernder Schulen.)
  - Freelance: Gemeinsames Suchtpräventionsprogramm der Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung, Sektion Ostschweiz (VBGF-Ost: SG, AR, GR, TG, SH und FL) mit den Schwerpunktthemen Tabak, Alkohol, Cannabis, Werbung und Konsum. Das Programm beinhaltet eine interkantonale Zusammenarbeit, Informationsveranstaltungen in den Kantonen, Präventionsunterricht in den Schulen, Elterninformationsabende, Plakatwettbewerb, begleitende Medienarbeit.
  - Kodex-Stiftung für Suchtmittelprävention mit Auszeichnungen für abstinenten Jugendliche

- Verein Prophyl – Suchtprophylaxe in Kinder- und Jugendverbänden
- Blaues Kreuz Thurgau, Weinfelden, Fachstelle für Beratung, Jugendwerk für Prävention
- Top on Job – Thurgau: Kantonales Angebot zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention in Unternehmen. Im Rahmen dieses Angebotes führt die „Perspektive Thurgau“ Lehrmeisterkurse zur Suchtprävention durch.
- FemmesTische für Schweizerinnen und Migrantinnen: Projekt der „Perspektive Thurgau“ in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Integration. Eine Gruppe von Frauen trifft sich bei einer Gastgeberin und diskutiert über Fragen, die ihr Leben betreffen (z.B. Erziehung, Migration, Gesundheitsfragen). Die Gruppe wird von einer auf die Aufgabe vorbereiteten und durch die Fachstelle begleiteten Moderatorin geführt.
- Externe Psychiatrische Dienste in Frauenfeld, Romanshorn und Sirnach
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Weinfelden
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (Kalchrain): Das Massnahmenzentrum verfügt seit Februar 1999 über eine interne, stationäre Suchtgruppe für junge Erwachsene.
- Jugendanwaltschaft Thurgau: Intervention bei straffälligen Jugendlichen, auch bei Suchtmittelmissbrauch
- Fiaz-Programm (Fahren im angetrunkenen Zustand): standardisiertes Massnahmenpaket der „Perspektive Thurgau“ in Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsamt und dem Institut für Rechtsmedizin St. Gallen; Nullpromille-Grenze für Neulenker in der Probezeit als Bestandteil des Verkehrssicherheits-Programms „Via sicura“
- Station K2, Psychiatrische Klinik Münsterlingen, Drogenentzug und Therapiestation
- Der Kanton Thurgau ist zudem Mitträger des Drogenrehabilitationszentrums Lutzenberg (AR).

Darüber hinaus bestehen zahlreiche schweizweit tätige Fachstellen und Dienstleistungen (eine einschlägige Links-Liste findet sich insbesondere auf der Internetseite des Zweckverbandes Perspektive Thurgau).

### 3. Konsequente Anwendung von bestehenden Gesetzen

Betreffend der konsequenten Anwendung von bestehenden Gesetzen sowie Anpassungen im Strafvollzug ist vor allem das Schweizerische Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) und dessen Anwendung durch die Jugendanwaltschaft angesprochen. Das erwähnte Gesetz enthält vereinzelt vermehrt bestrafende Aspekte. Die

Anhebung der Maximaldauer des Freiheitsentzugs von einem auf vier Jahre für über 16-Jährige ist ein Beispiel, ein anderes der Umstand, dass Taten, die teils vor und teils nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurden und gleichzeitig zu beurteilen sind, nunmehr nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden. Das dualistisch-vikariierende System bringt mehr Flexibilität in das Sanktionenspektrum des JStG. So müssen spezialpräventive Erziehungs- oder Schutzmassnahmen, die nach wie vor verschuldensunabhängig verhängt werden können, nicht mehr aus Gründen des Schutzes der Öffentlichkeit und unter generalpräventiven Aspekten herangezogen werden, um bei schweren Taten eine adäquate Sanktionsdauer zu verhängen, da die Freiheitsstrafe gemäss Art. 25 JStG nun selbst einen grösseren Strafrahmen umfasst. Das neue schweizerische Jugendstrafrecht bleibt trotz dessen auch im Vergleich zum alten Recht teilweise härteren Gangart im internationalen Vergleich ein sehr humanes Sonderstrafrecht für Jugendliche, das den internationalen Mindeststandards und der aktuellen Entwicklung der Jugendkriminalität entspricht. Es folgt dem internationalen Trend nicht nur (wenngleich nicht im selben Ausmass) auf der repressiven Seite, sondern auch hinsichtlich von Diversionsstrategien durch Einführung der Mediation, Strafbefreiungsgründen und Sistierungsmöglichkeiten von Verfahren. Mit dem Jugendstrafgesetz und der vor der Verabschiedung stehenden Jugendstrafprozessordnung (JStPO) wird der zuständigen Jugendanwaltschaft eine grosse Palette von Reaktionsmöglichkeiten zur Hand gegeben, die dem Gedanken eines auf das Individuum ausgerichteten Täterstrafrechts entspricht, ohne die Opferaspekte und das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft grundsätzlich zu vernachlässigen. In diesem Sinn sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, von sich aus Änderungen hinsichtlich dieser noch nicht lange und im gesamtschweizerischen, politischen Konsens beschlossenen bzw. erst vor der Beschlussfassung stehenden eidgenössischen Gesetzgebung anzuregen.

Betreffend Anordnung und Vollzug von Strafen und Massnahmen durch die Jugendanwaltschaft ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Jugendanwältin bzw. beim Jugendanwalt um eine Richterin bzw. um einen Richter handelt, der oder dem entsprechend richterliche Unabhängigkeit zusteht (§ 51 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV; RB 101). Somit ist die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt nur an das Gesetz gebunden; dem Regierungsrat steht es aufgrund des Grundsatzes der Gewaltentrennung nicht zu, auf die entsprechende Praxis generell oder in Einzelfällen durch Weisungen einzuwirken. Er kann deshalb von der Jugendanwältin oder vom Jugendanwalt nicht verlangen, bei jugendlichen Tätern oder jugendlichen Täterinnen eine härtere Gangart, strengere Sanktionen oder einen restriktiveren Vollzug anzuwenden. Wie der Schweizerischen Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) 2007 entnommen werden kann, bewegt sich die Jugendanwaltschaft des Kantons Thurgau mit einem Anteil von 92 % Strafen, 4 % Erziehungsmassnahmen und 4 % Strafbefreiungen bezüglich der Strafen sogar leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 90 %. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Inkrafttreten des JStG Jugendliche, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind und schwere Verbrechen begangen haben, zu Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren verurteilt werden können. Bislang haben jedoch Gefängnisse für den Vollzug solch langer Strafen gefehlt, zumal das JStG ausdrücklich die räumliche Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen in Gefängnissen vorschreibt. Voraussichtlich ab 2011 kann der Vollzug von langen Freiheitsstrafen im entsprechend umgebauten Massnahmenzentrum Utikon erfolgen. Im Rahmen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates

wird es sodann auch der Jugendanwaltschaft des Kantons Thurgau möglich sein, Einweisungen in dieses Massnahmezentrum vorzunehmen.

#### **IV. Antrag**

Der Regierungsrat hat mit dem vorliegenden Bericht den Antrag von alt Kantonsrat Werner Dickenmann gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 22. März 2000 (RB 171.1) erfüllt. Wir beantragen Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Der Präsident des Regierungsrates

*Bernhard Koch*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*